

## Tagesordnung

**der 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am  
Dienstag, dem 23. Juni 2009, 18.00 Uhr,  
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### Öffentlicher Teil:

1. Radwegekonzeption und Maßnahmenkatalog zum Ausbau von Radwegen an Kreisstraßen im Kreis Heinsberg
2. Heidenaturpark / Teilbereich Teverener Heide im Rahmen der Euregionale 2008 Präsentation nach Abschluss der Maßnahmen der Naturentwicklung sowie der Besucherlenkung und Besucherinformation
3. Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen (AWP)
4. MultiBus – Erweiterung der Bedienzeiten zum Fahrplan 2010
  - a) am Wochenende (Freitag, Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen)
  - b) in der Woche (Montag bis Donnerstag)
5. Bericht der Verwaltung

### Nichtöffentlicher Teil:

6. Bericht zum Sachstand der Restrukturierung der WestEnergie und Verkehr GmbH (Jahresbericht)
7. Vergabe eines Bauauftrages zur Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreisstraße 3 (K 3) – Teverenstraße / Wurmatalstraße / Heinsberger Straße
8. Vertragsangelegenheiten
9. Bericht der Verwaltung

## Erläuterungen

### zur Tagesordnung der 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 23. Juni 2009

---

## Öffentlicher Teil

### Tagesordnungspunkt 1 :

#### **Radwegekonzeption und Maßnahmen zum Ausbau von Radwegen an Kreisstraßen im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Juni 2009

Mit Beschluss des Kreistages vom 25.09.1980 wurde die Verwaltung beauftragt, künftig bei der Planung und dem Bau von Kreisstraßen die Anlage eines Radfahrweges vorzusehen sowie auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme für die vorhandenen Kreisstraßen einen Prioritätenkatalog nachträglich auszubauender Radfahrwege (außerhalb geschlossener Ortschaften) zu erstellen. Zielsetzung dieser Maßnahmen waren die Minderung der Unfallgefahr für Radfahrer sowie eine Steigerung der Attraktivität des Kreisgebietes für Radwanderer.

Die Bestandsaufnahme mit Stand vom 30.04.1981 kam zu folgendem Ergebnis:

Kreisstraßennetz: 160,38 km (davon in der OD: 43,5 km)  
Länge der straßenbegleitenden Radwege: 32,521 km (oder rd. 20 % des Kreisstraßennetzes)

Der in der Kreistagsitzung am 16. Juli 1981 vorgestellte Prioritätenkatalog sah für den Zeitraum von 1981 bis 1988 den Ausbau des Radwegenetzes auf einer Gesamtlänge von 51,2 km vor.

Die Fortschreibung des Prioritätenkataloges von 1981 erfolgte im Jahre 1991 unter Berücksichtigung einer im Jahre 1990 durchgeführten (Rad-) Verkehrszählung. Bis dahin wurden 16 km der beschlossenen Maßnahmen umgesetzt und weitere 29 km waren im Bau oder in konkreter Planung. Auf der Grundlage des mit Datum vom 07. Nov. 1991 per Kreistagsbeschluss fortgeschriebenen Prioritätenkataloges wurden weitere 19,6 km realisiert.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Realisierung weiterer Radwegebaumaßnahmen und der Tatsache, dass sich auch durch die Entwicklung des touristischen Radwandernetzes im Kreis Heinsberg seit Mitte der 90er Jahre beim Bedarf an Radwegen Änderungen ergeben haben, ist nunmehr eine Überarbeitung und Fortschreibung der Radwegekonzeption geboten. Aus diesem Grund wurden eine aktuelle Bestandserhebung und eine

neue Bedarfsermittlung durchgeführt. Bei der Bedarfsplanung wurde u.a. auf Lückenschlüsse zwischen bestehenden Radwegen geachtet. Auf die Aufnahme in den Maßnahmenkatalog wurde verzichtet, wenn zum Radfahren geeignete Nebenwege vorhanden waren oder wenn wegen geringer Verkehrsbelastungen des Kfz- und Radverkehrs die Führung des Radverkehrs problemlos auf der Fahrbahn erfolgen kann.

Die aktuelle Bestandsermittlung führte zu folgenden Ergebnis:

Kreisstraßennetz: 178,5 km (davon in der OD: 49,48 km)  
Länge der straßenbegleitenden Radwege: 70,8 km (oder rd. 40 % des Kreisstraßennetzes)

Grundlagen für den Maßnahmenkatalog sind der aktuelle Radwegebestand an klassifizierten Straßen, das touristische Radwandernetz sowie die Berücksichtigung übergeordneter Planungskonzepte, welche sich aus dem Bundesverkehrswegeplan, dem Landesstraßenbedarfsplan und aus dem Verkehrsentwicklungskonzept des Kreises Heinsberg für die Ebene der Kreisstraßen ergeben.

In diesem Kontext sollen auch die Kommunen aufgefordert werden, eigene Überlegungen und Vorschläge einzubringen.

Zielsetzung des Radwegekonzeptes des Kreises Heinsberg ist neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit die Entwicklung eines integrierten Radwegenetzes. Dieses soll in Kombination von touristisch interessanten Routenführungen und straßenbegleitenden Radwegen des Alltagsverkehrs ein funktionstüchtiges Radwegenetz im Kreisgebiet Heinsberg ergeben sowie zu einer flächendeckenden und sicheren Verbindung aller wichtigen Ziele, insbesondere der Schulwege, des Berufs-, Wohn- und Einkaufsverkehrs führen. Zur Vorbereitung der weiteren Entscheidungen wird eine Priorisierung nach vordringlichem und weiterem Bedarf ausgewiesen.

Weitere Erläuterungen erfolgen durch die Verwaltung in der Sitzung.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Entwurf des Radwegekonzeptes zuzustimmen und die Verwaltung mit der Einleitung der Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beauftragen.

## Erläuterungen

### zur Tagesordnung der 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 23. Juni 2009

---

#### Tagesordnungspunkt 2 :

#### **Heidenaturpark / Teilbereich Tevereener Heide im Rahmen der EuRegionale 2008 Präsentation nach Abschluss der Maßnahmen der Naturentwicklung sowie der Besucherlenkung und Besucherinformation**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Juni 2009

Im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftsplanes I/2 „Tevereener Heide“ wurden von der Unteren Landschaftsbehörde im Jahr 2006 für den Bereich der Tevereener Heide euregionale Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen der Natur- und Landschaftsentwicklung sowie der Besucherlenkung, Besucherinformation in Verbindung mit Infrastrukturmaßnahmen beantragt. In der 8. Sitzung am 11. September 2006 hatte der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die geplanten Maßnahmen nach Beratung zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Kreisausschuss empfohlen, die Verwaltung mit der Umsetzung des Projektes zu beauftragen.

Zunächst wurde Ende 2007 mit der Umsetzung der Naturentwicklungsmaßnahmen begonnen. Gemäß der Zielsetzung sind die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des Landschaftsplanes für dieses Gebiet vor allem auf die Stärkung der Heide-, Moor- und Gewässerlebensräume sowie deren Arten ausgerichtet. Dem entsprechend wurden Offenlandlebensräume durch Beseitigung von Gehölzanflug wiederhergestellt und bestehende Offenlandbereiche zur Förderung des Artenaustausches durch aufgelichtete Waldkorridore miteinander vernetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Stabilisierung der Moorlebensräume durch Freistellung von Randbereichen. Darüber hinaus erfolgte die Bekämpfung von dominierenden, nicht standortgerechten Arten wie die späte Traubenkirsche, Adlerfarn oder Rohrkolbenbeständen an Gewässerrändern.

Die Einzigartigkeit des Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Naturschutzgebietes hat zur Folge, dass die Förderung der Naturpotentiale eindeutige Priorität hat und sich die Erholungsfunktionen dem unterzuordnen und auf Naturerlebnis auszurichten sind. Dies bedeutet nicht, dass das Gebiet den Besuchern weitgehend verschlossen bleiben soll. Vielmehr zielt die Landschaftsplanung darauf ab, durch Besucher lenkende Maßnahmen einerseits störungsempfindliche Lebensräume zu beruhigen und andererseits durch Verbesserung der Infrastruktur und der Besucherinformation das Gebiet erlebbarer zu machen. Nicht nur der naturinteressierte Wanderer, auch der eher sportiv ausgerichtete Jogger, Walker oder Reiter ist im Naturschutzgebiet herzlich willkommen, wenn er sich an die gebotenen Regeln hält.

Im Rahmen der Eu-Regionale 2008 wurde ein Bündel von Maßnahmen der Besucherlenkung, Besucherinformation und Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt:

- Die Erschließung des Naturschutzgebietes erfolgt über 3 Zufahrtsstrassen und die Besucherparkplätze Grotenrath, Scherpenseel und Hohenbusch. Alle 3 Parkplätze wurden entsprechend des ermittelten Bedarfs erweitert.
- Das Wanderwegesystem wurde neu geordnet. Die Kennzeichnung von Rundwanderwegen, jeweils ausgehend von den Parkplätzen, erfolgte nach einheitlicher Systematik für alle Teilbereiche des Heidenaturparkes.
- Zweisprachige Informationstafeln geben an den 3 Parkplätzen und an zentraler Stelle im Gebiet Auskunft über die Möglichkeiten des Wanderns und Reitens. 11 so genannte Thementafeln und 2 interaktive "Heidemann-Elemente" informieren über Besonderheiten der Lebensräume und Arten und auch über kulturhistorische Gegebenheiten.
- Durch Neuanlage von Rad-Wander- und Reitwegen wurden die Verbindungen zu den beiden übrigen Heidenaturparkprojekten „Brunsummerheide“ und „Rodebach / Roode Beek“ verbessert.
- Ein neu geschaffener Aussichtspunkt im südlichen Heidegebiet sowie 2 errichtete Beobachtungskanzeln geben Rundumsicht und Einblicke in die Offenlandlebensräume.
- Eine Karte (zweisprachig), die einen Überblick über das gesamte Heidenaturparkgebiet gibt und im Detail den Besucher über die Sehenswürdigkeiten und Einrichtungen informiert, liegt seit Anfang Juni 2009 vor.
- Als Kurzinfo liegen Flyer in 3 Sprachen (deutsch / niederländisch sowie deutsch / englisch) bereit, die vielfältige Verwendung, insbesondere bei den Tourismusstellen, finden.

Abschließend wurde eine Internet-Präsentation - [www.teverener-heide.de](http://www.teverener-heide.de) – erarbeitet. An Hand dieser Präsentation erfolgt in der Sitzung eine ergänzende Vorstellung der umgesetzten Maßnahmen in der Teverener Heide im Rahmen des Heidenaturparkprojektes.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt den Bericht der Verwaltung über den Heidenaturpark / Teilbereich Teverener Heide im Rahmen der EuRegionale 2008 zur Kenntnis.

## Erläuterungen

### zur Tagesordnung der 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 23. Juni 2009

---

#### Tagesordnungspunkt 3 :

#### Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes 2009 für das Land Nordrhein-Westfalen (AWP)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Juni 2009

Bereits in der Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 19.05.2009 (TOP 5) hat die Verwaltung berichtet, dass der Entwurf des AWP 2009 vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vorliegt. Mit Posteingang 11.05.2009 wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dem Kreis Heinsberg die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.06.2009 eingeräumt. Der AWP bildet die planerische Grundlage für die künftige Entsorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltung hat den Entwurf des AWP 2009 den Kreistagsfraktionen zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt. Ein Auszug mit den maßgeblichen Textpassagen über die Ziele der Abfallwirtschaftsplanung des Landes NRW ist als **Anlage 1** beigefügt.

Auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln 2004 – Teilplan Siedlungsabfälle – und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit vom 16.12.2004 unterliegt der Kreis Heinsberg (wie auch bereits bei der Abfallwirtschaftsplanung der Bezirksregierung Köln von 1999) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hinsichtlich der Abfälle zur Beseitigung (sog. kommunaler Restmüll) der Zuweisung zur Müllverbrennungsanlage Weisweiler. Auf der Grundlage des früheren Landesabfallgesetzes lag die Zuständigkeit für die Abfallwirtschaftsplanung bei den fünf Bezirksregierungen.

Das von der Landesregierung mit der Änderung des Landesabfallgesetzes erklärte Ziel des „Hochzonen“ der Abfallwirtschaftsplanung auf die Landesebene besteht u. a. darin, die Abfallwirtschaft des Landes zu harmonisieren. Wesentlicher Bestandteil der Harmonisierung ist die Aufhebung der nur in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln bestehenden Zuweisungszwänge zu bestimmten Müllverbrennungsanlagen. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass zum einen vergleichbare Zuweisungszwänge in den drei anderen Regierungsbezirken (aber auch in anderen Bundesländern) nicht bestehen, wirtschaftlich nicht zu vertreten sind und ausreichende Verbrennungskapazitäten landesweit zur Verfügung stehen. Zudem zeigen die Erfahrungen aus den drei Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster, dass die Entsorgungssicherheit ohne Zuweisungszwang erfüllt werden kann. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass der mit dem Ende

der Deponierung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle im Jahre 2005 kurzzeitig in Bewegung geratene Entsorgungsmarkt, insbesondere im Bereich der gewerblichen Entsorgungswirtschaft, sich wieder beruhigt hat und zur Normalität zurückgekehrt ist.

Der Kreis Heinsberg und – ersten Reaktionen zu Folge – die kreisangehörigen Städte und Gemeinden begrüßen die im Entwurf des AWP 2009 festgeschriebenen Ziele (Ziffer 1.5 und 3) uneingeschränkt.

Der Kreis Heinsberg hat im Sinne der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg ein besonderes Interesse an einem Wegfall des Zuweisungszwanges im Hinblick auf eine wettbewerbsgerechte Markttöffnung und die damit zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Müllgebühren.

Der Kreis Heinsberg verfügt über einen im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens geschlossenen Entsorgungsvertrag. Zur Sicherung der Entsorgung ist in absehbarer Zeit eine erneute europaweite Ausschreibung erforderlich. Die Vorbereitungen hierzu laufen derzeit.

Zurzeit entfallen bei der Restmüllentsorgung über 90 % der Gesamtkosten (ohne Sammlungskosten der Städte und Gemeinden) auf den reinen Verbrennungspreis. Eine sinnvolle Vergabe eines Entsorgungsauftrages auf der Grundlage des freien Wettbewerbs hängt demnach wesentlich davon ab, dass die in Frage kommenden Bieter sich hinsichtlich der Entsorgung der Beseitigungsabfälle verschiedener Entsorgungsanlagen bedienen können. Die zwingende Zuweisung zu einer speziellen Müllverbrennungsanlage schränkt die Zahl potenzieller Bieter von vorneherein ein und bietet den Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Heinsberg somit nicht die Aussicht auf einen wirtschaftlichen Vertragsabschluss.

In Anbetracht der vergleichsweise geringen Menge der Abfälle zur Beseitigung im Kreis Heinsberg von derzeit ca. 44.000 Tonnen jährlich (Tendenz fallend) bei 16 landesweit verfügbaren Müllverbrennungsanlagen darf die Entsorgungssicherheit auch in Zukunft als gewährleistet angesehen werden. Auch der Grundsatz der Entsorgungsnähe kann innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ohne weiteres erfüllt werden. Die Erfahrungen, die seit der bundesweiten Schließung der Deponien im Jahr 2005 gemacht wurden, reichen aus, die Müllverbrennungsanlagen einem auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkten Wettbewerb zu unterwerfen.

Klimaschädliche Abfalltransporte durch Europa sind vor dem Hintergrund des festgeschriebenen Grundsatzes der Entsorgungsnähe nicht zu erwarten. Weder beabsichtigt der Kreis Heinsberg Transporte durch ganz Europa, noch müssen von den MVA-Betreibern alternativ akquirierte Abfälle gewerblicher Herkunft durch ganz Europa transportiert werden, wenn den heimischen Abfallerzeugern und -entsorgern attraktive Angebote unterbreitet werden. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass die Müllverbrennungsanlagen alleine durch den Wegfall des Zuweisungszwanges nicht voll ausgelastet werden könnten.

Stichhaltige Gründe für „Verwerfungen bei etablierten Gebührenstrukturen“ oder gar „ein erheblicher Anstieg der Abfallgebühren“ zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen insgesamt sind nicht zu erkennen. Es wird allenfalls zu einer marktgerechten gleichmäßigen Auslastung aller Verbrennungsanlagen kommen. Sofern die MVA Weisweiler angebliche Einnahmeausfälle von 5,2 Mio. € zu beklagen hätte, würde dies Gebührenerhöhungen je Einwohner (Stadt/Kreis Aachen, Kreis Düren insgesamt ca. 870.000 Einwohner) von unter 6 € jährlich zur Folge haben, soweit dies nicht anderweitig kompensiert werden kann. Dabei profitiert die MVA Weisweiler im Übrigen aktuell davon, dass Hausmüll sogar aus anderen Bundesländern

akquiriert werden kann, in denen ein Zuweisungszwang gerade nicht besteht. Selbst das im Jahr 2005 erfolgte Ende der Deponierung von unbehandelten Siedlungsabfällen – unstreitig ein größerer Einschnitt in die Abfallwirtschaft als der Wegfall von Zuweisungszwängen – hat nicht zu nachhaltigen „Verwerfungen“ geführt, obgleich der Kreis über die Abfallgebühr zum 1.1.2006 wegen des vollständigen Umstiegs in die Verbrennung in der MVA Weisweiler eine Kostensteigerung von knapp 3 Mio. € oder umgerechnet 65 €/t bzw. 37 % (im Vergleich zu 2005) an seine Bürgerinnen und Bürger weiterreichen musste.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich der Kreis Heinsberg bereits seit 1999 mit zunächst bis 2005 steigenden und ab dem 01.06.2005 sodann mit dem vollständigen jährlichen Müllaufkommen an der MVA Weisweiler beteiligt. Sofern es zukünftig zu einem abweichenden Kalkulationserfordernis bei den Betreibern der Anlagen in NRW kommt, die Überkapazitäten bei der Verbrennung haben, fällt dies nicht in den Verantwortungsbereich der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg und darf nicht zu deren Lasten ausgetragen werden.

Die Beibehaltung eines Zuweisungszwanges wäre im Gegenteil eine Form von nicht zeitgemäßem Monopolismus und Protektionismus. Es bestehen unter einem solchen Schutzschirm für die Betreiber der Müllverbrennungsanlagen keinerlei Anreize, die eigenen Betriebs-, Gesellschafter- und Kostenstrukturen kritisch zu hinterfragen und fortzuentwickeln.

Der Kreis Heinsberg hat sich seit der ersten verbindlichen Anlagenzuweisung durch den AWP 1999 durchweg gegen eine solche Zwangsvorgabe ausgesprochen. Dies ist auch den Nachbarkommunen des Kreises in der Entsorgungsregion West bekannt.

Die Aufhebung des Zuweisungszwanges war eines der Liberalisierungsziele der Landesregierung seit Beginn dieser Legislaturperiode im Jahr 2005. Dies wurde wiederholt und öffentlich kommuniziert. Insofern kommt der Entwurf des AWP 2009 für die MVA-Betreiber nicht unerwartet. Es hat insofern eine ausreichende Übergangszeit gegeben mit der Gelegenheit, aber auch mit der Pflicht, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen frühzeitig einzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur zu Anteilen Betreiber der Anlagen sind. Auch die MVA Weisweiler GmbH & Co. KG ist eine so genannte "PPP-Gesellschaft". "Public-Private-Partnership" steht für die Zusammenarbeit zwischen der öffentlich getragenen AWA Entsorgung GmbH und der privaten Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH als Gesellschafter der Betreibergesellschaft. An der AWA sind der Zweckverband Entsorgungsregion West sowie Stadt und Kreis Aachen beteiligt. Der Zweckverband Entsorgungsregion West wiederum ist ein Zusammenschluss von Stadt und Kreis Aachen sowie dem Kreis Düren. Die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) ist seit 1999 auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung der Vertragspartner des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung. Die EGN ist Rechtsnachfolgerin der früheren Trienekens AG und später der RWE Umwelt West GmbH.

Schließlich beteiligt sich der sog. Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung, der von 12 Städten und Gemeinden aus den Kreisen Aachen und Düren getragen wird, mittlerweile auch im Bereich der kommunalen Abfallsammlung als wirtschaftlicher Konkurrent privater Abfallentsorgungsunternehmer.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen als kommunaler Spitzenverband hat die folgende Stellungnahme zum Entwurf des AWP nach Mehrheitsbeschluss der Mitglieder veröffentlicht:

» 1. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Stabilität der Gebühren bei Einhaltung anspruchsvoller umwelttechnischer Rahmenbedingungen Grundlage und Kernziel des zukünftigen Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalens mit Planungshorizont 2019 sein muss.

2. Er unterstützt daher die seitens des Landes erwogenen Eckpunkte, soweit sie auf die ausschließliche Beseitigung nordrhein-westfälischer Abfälle in Nordrhein-Westfalen und die Begrenzung von Abfallimporten auf danach verbleibende freie Kapazitäten abzielen.

3. Die durch Wegfall der bisherigen Zuweisung von Abfallströmen seitens des Landes beabsichtigte „Verstärkung des Marktgeschehens“ kann jedoch bei zunehmender Konzentration in der Abfallwirtschaft zu einem erheblichen Anstieg der Abfallgebühren führen.

Sie sollte daher durch die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen eines Planspiels unter Berücksichtigung der Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen überprüft werden. «

Natürlich verfolgt auch der Kreis Heinsberg das Ziel der Gebührenstabilität, allerdings auf möglichst niedrigem Niveau. Dem steht eine dauerhafte verbindliche Anlagenzuweisung entgegen. Eine Begrenzung des Wettbewerbs auf das Land Nordrhein-Westfalen dürfte sich wegen der geographischen Lage des Kreises Heinsberg, insbesondere vor dem Hintergrund des restriktiven europäischen Rechts zur Abfallverbringung ins Ausland, tatsächlich nicht nachteilig auswirken.

Die insgesamt ablehnende Haltung des Landkreistages zum Entwurf des AWP wird seitens des Kreises Heinsberg jedoch deutlich kritisiert. Der Landkreistag macht sich zum Unterstützer der unter profitorientierter privater Beteiligung geführten Betreiber von Müllverbrennungsanlagen und stellt sich gegen die wettbewerbsorientierten Vorstellungen der Landesregierung und die Interessen des Kreises Heinsberg, wenn er einen Zuweisungszwang unterstützt. Der Kreis Heinsberg sieht zudem einen nicht akzeptablen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, soweit der Landkreistag interkommunale Kooperationen im Rahmen von so genannten Planspielen der Landesregierung vorschlägt und die Selbstverwaltungskörperschaften an deren Ende möglicherweise zwangsweise einer Kooperation unterworfen werden. Ein derartiges zeitintensives Vorgehen mit weiterem administrativen Aufwand würde zudem die Aufhebung der Zwangszuweisung nicht hinnehmbar verzögern.

Die Verbrennungskapazitäten werden außerhalb des Zuweisungszwanges zu regelmäßig sehr günstigen Konditionen am „freien Markt“ angeboten. Hiervon profitieren derzeit einzig die Besitzer und Entsorger gewerblicher Abfälle. Dieser Umstand wird durch die Entwicklung unterstützt, dass auch die Müllverbrennungsanlagen den sog. Verwerter-Status besitzen, so dass faktisch nur noch die privaten Haushalte ihren Restmüll „zur Beseitigung“ der Müllverbrennung zuführen, während der Restmüll gewerblicher Herkunft nicht nur der kommunalen Überlassungspflicht entzogen ist, sondern sich vollkommen uneingeschränkt unter den Bedingungen des freien Waren- und Güterverkehrs in Europa der günstigsten Entsorgungsmöglichkeit – Verbrennung zur (energetischen) Verwertung – bedienen kann, aber faktisch gemeinsam mit dem Beseitigungsabfall aus den Haushalten verbrannt wird. Es ist bereits rechtlich zweifelhaft, ob nicht gerade der „Verwerterstatus“ der Müllverbrennungsanlagen bereits einer Zuweisung im Sinne der § 29 Abs. 1 KrW-/AbfG für Beseitigungspflichtige entgegensteht. Zwar kommt eine gute Auslastung einer Müllverbrennungsanlage unter dem Aspekt der Verteilung von Fixkosten allen zu Gute. Dennoch subventionieren umgekehrt die privaten Haushalte in nicht unerheblichem Maße die Entsorgung der gewerblichen und industriellen Abfälle.

Die Verwaltung legt insgesamt jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Verbrennung der Restabfälle in Weisweiler bislang unzweifelhaft qualitativ hochwertig und reibungslos erfolgt, so dass die zwingend erforderliche Entsorgungssicherheit durchgängig gewährleistet ist. Das Votum für die Abfallwirtschaftsplanung des Landes bedeutet nicht – wie mitunter in den Medien suggeriert – zwingend die Abkehr von der MVA Weisweiler. Diese muss sich aber zukünftig dem Wettbewerb stellen und kann nicht erwarten, Abfälle aus dem Kreis Heinsberg automatisch zu konkurrenzlosen, monopolistischen Bedingungen dauerhaft zu erhalten.

Selbst wenn die Abfälle aus dem Kreis Heinsberg zukünftig nicht mehr in Weisweiler verbrannt werden sollten (was derzeit nicht feststeht), bedeutet dies nicht automatisch eine Gebührensteigerung für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Kreis Aachen sowie im Kreis Düren. Bei einer solchen Annahme würde man alle sonstigen Rahmenbedingungen, die für die Abfallwirtschaft gelten, außer Acht lassen.

Neben den vom Kreis Heinsberg unterstützten Zielen der Abfallwirtschaftsplanung ist insbesondere die planerische Feststellung bedeutsam, dass in NRW insgesamt ausreichende Abfallbehandlungskapazitäten zur Verfügung stehen. Daneben enthält der Planentwurf eine Vielzahl von statistischen Darstellungen über den Status quo der Abfallwirtschaft in NRW und zeigt Prognosen über die Entwicklung der Bevölkerungszahlen sowie der Abfallmengen und -zusammensetzung auf.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, den Ausführungen der Verwaltung zum Entwurf des AWP 2009 und der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme an das MUNLV NRW zuzustimmen.

## Erläuterungen

### zur Tagesordnung der 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 23. Juni 2009

---

#### Tagesordnungspunkt 4 :

#### **MultiBus: Erweiterung der Bedienzeiten zum Fahrplan 2010**

#### **a) am Wochenende (Freitag, Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen)**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Juni 2009

In der 22. Sitzung des Ausschusses Umwelt und Verkehr am 19. Mai 2009 hat die Verwaltung auf Antrag der CDU-Fraktion vom 27.02.2009 gemeinsam mit der WestEnergie und Verkehr GmbH (west) detailliert über die Möglichkeiten zur Erweiterung der Bedienzeiten des MultiBusses informiert. An Hand von Prognoseberechnungen wurden drei Varianten mit Nutzen und Kosten vorgestellt (siehe Tabelle).

<b>Var.</b>	<b>Bedienzeiten</b>	<b>Prognosen</b>		
		<b>Fahrgastnachfrage</b>	<b>Fahrzeugeinsatz</b>	<b>Jahreskosten</b>
1	Freitag bis 22:00 Uhr Samstag bis 22:00 Uhr Sonntag bis 22:00 Uhr	5.973	8 – 10	46.500 €
2	Freitag bis 22:00 Uhr Samstag bis 01:00 Uhr Sonntag bis 22:00 Uhr	8.209	8 – 10	74.100 €
3	Freitag bis 01:00 Uhr Samstag bis 01:00 Uhr Sonntag bis 22:00 Uhr	10.316	8 - 10	101.600 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Variante 1 zum Fahrplanwechsel am 13.12.2009 für den Fahrplan 2010 umzusetzen. Der MultiBus wurde seit der Einführung im Dezember 2003 in den Gemeinden des Kreises Heinsberg durch schrittweise Erweiterungen zu einem kreisweit verkehrenden bedarfsgerechten Anrufbussystem für den Bürger am Wochenende erfolgreich ausgebaut. Die Bedingung zum weiteren Ausbau war immer eine positive Einschätzung der Wirtschaftlichkeit der umzusetzenden Maßnahme. Um dieses Vorgehen auch weiterhin erfolgreich fortzuführen, sollte die kreisweite Ausdehnung in den Abendstunden mit Augenmaß betrieben werden, gem. Variante 1 bis jeweils 22:00 Uhr.

In Folge dieser Erweiterung der Bedienzeiten beim MultiBus ist das Angebot des Anrufsammeltaxis (AST) zu diesen Zeiten einzustellen. Der bisherige Aufwand des AST kann entsprechend gegen gerechnet werden. Für den Fahrgast ergibt sich hieraus der positive Effekt einer zuschlagfreien ÖPNV-Bedienung in den Abendstunden von Freitag bis Samstag.

**b) in der Woche (Montag bis Donnerstag)**

Darüber hinaus besteht die grundsätzliche Möglichkeit, gänzlich auf das AST zu verzichten und den Bürgern des Kreises Heinsberg auch in den Abendstunden der Woche von Montag bis Donnerstag den kreisweiten Einsatz des MultiBusses anzubieten.

Die Vorteile liegen wie beim Wochenende für den Fahrgast im zuschlagsfreien ÖPNV-Angebot sowie in der Vereinfachung der Bedienungsstruktur des MultiBusses im Gegensatz zum AST.

Entsprechende Berechnungen von Nutzen und Kosten werden derzeit von der west durchgeführt und in der Sitzung mit weitere Erläuterungen vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr stimmt der Erweiterung der Bedienzeiten für den kreisweiten MultiBus-Einsatz zum Fahrplan 2010 zu.

Ab dem Fahrplanwechsel am 13.12.2009 wird der MultiBus an Freitagen ab 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bis 22:00 Uhr verkehren. Im Gegenzug wird der Betrieb des Anrufsammeltaxis (AST) zu diesen Zeiten eingestellt.

## **Erläuterungen**

**zur Tagesordnung der 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr  
23. Juni 2009**

---

### **Tagesordnungspunkt 5 :**

#### **Bericht der Verwaltung**

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

**Auszug**  
*aus dem*

- Entwurf -

**Abfallwirtschaftsplan**  
**Nordrhein-Westfalen**

**Teilplan Siedlungsabfälle**

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

16. März 2009

Den Schwerpunkt des Abfallwirtschaftsplans bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle<sup>5</sup>, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind. Außerdem werden die Abfälle, die den Kreisen und kreisfreien Städten zur Ablagerung überlassen werden, einer näheren Betrachtung unterzogen.

#### 1.4 Planungszeitraum

Gemäß § 29 Abs. 10 KrW-/AbfG sind Abfallwirtschaftspläne alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die von den Bezirksregierungen aufgestellten Abfallwirtschaftspläne, Teilplan Siedlungsabfälle, sind im Zeitraum zwischen Mai 2004 und April 2005 bekannt gemacht worden. Erstmalige Aufstellung und Bekanntmachung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, haben daher im Jahr 2009 zu erfolgen. Durch den landesweiten Abfallwirtschaftsplan werden die von den Bezirksregierungen aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Abfallwirtschaftspläne<sup>6</sup> ersetzt.

Die Aussagen des landesweiten Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, beziehen sich auf den Planungszeitraum 2009 bis 2019/2020.

#### 1.5 Ziele der Abfallwirtschaftsplanung

In Nordrhein-Westfalen ist die thermische Behandlung der mengenmäßig bedeutendste Entsorgungsweg für behandlungsbedürftige Abfälle. Schon deutlich vor Inkrafttreten des Verbots der Ablagerung behandlungsbedürftiger Abfälle zum 1. Juni 2005 wurden große Teile des nordrhein-westfälischen Siedlungsabfalls in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt. Seit die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle zum 1. Juni 2005 vollständig eingestellt wurde, wird nahezu der gesamte behandlungsbedürftige Siedlungsabfall thermisch behandelt. Der Anteil der mechanisch-biologischen Behandlung ist gering.

---

<sup>5</sup> Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden ebenso wie der Hausmüll unter der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) erfasst. Eine eindeutige Unterscheidung bzw. Trennung von aus privaten Haushalten stammendem Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen ist häufig nicht möglich. Die in den Siedlungsabfallbilanzen als Hausmüll ausgewiesenen Mengen können daher in mehr oder weniger großem Umfang aus dem Gewerbe stammende hausmüllähnliche Abfälle umfassen.

<sup>6</sup> Bis zur Bekanntmachung und Veröffentlichung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans gelten die von den Bezirksregierungen aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Abfallwirtschaftspläne, Teilplan Siedlungsabfälle, sowie die ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 1. Mai 2004 und vom 16. Dezember 2004 zur Verbindlicherklärung der Abfallwirtschaftspläne für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln unverändert fort.

Die Hausmüllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen werden zum überwiegenden Teil von Kommunen, kommunalen Entsorgungsgesellschaften oder Stadtwerken bzw. Energieversorgungsunternehmen betrieben. Diese haben frühzeitig die zur Umsetzung der Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Kommunen, die nicht über eigene Behandlungskapazitäten verfügen, haben sich über Beteiligungen, Zweckverbände, Kooperationen sowie Ausschreibungen bzw. Beauftragungen rechtzeitig entsprechende Kontingente in Anlagen Dritter gesichert. An einzelnen kommunalen Hausmüllverbrennungsanlagen haben sich im Vorfeld des 1. Juni 2005 private Entsorgungsunternehmen beteiligt. Sie tragen durch Akquisition - insbesondere von behandlungsbedürftigen Gewerbeabfällen - zur Auslastung dieser Anlagen bei.

In den 16 nordrhein-westfälischen Hausmüllverbrennungsanlagen sind Behandlungskapazitäten in einer Größenordnung von rd. 6,3 Mio. t/a vorhanden. Damit verfügen allein diese Anlagen über ausreichende Kapazitäten für die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle (siehe Kapitel 10). Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne durch die Bezirksregierungen war seinerzeit von einer nutzbaren Kapazität in Höhe von ca. 5,4 Mio. t/a ausgegangen worden.

Behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle tragen in wesentlichem Umfang zur Auslastung der Hausmüllverbrennungsanlagen bei. Die darüber hinausgehenden Kapazitäten werden für die Entsorgung behandlungsbedürftiger Abfälle genutzt, die aus gewerblichen Herkunftsbereichen stammen. Nordrhein-Westfalen verfügt damit über leistungs- und wettbewerbsfähige Abfallverbrennungsanlagen für die Entsorgung behandlungsbedürftiger Abfälle.

Angesichts dieser Ausgangssituation wird mit dem Abfallwirtschaftsplan vorrangig das Ziel verfolgt, auch zukünftig die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen im Land selbst zu erreichen.

Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind in der Nähe ihres Entstehungsortes (**Grundsatz der Nähe**) und im Land selbst (**Grundsatz der Autarkie**) zu entsorgen. Durch Minimierung bzw. Optimierung von Transporten und eine möglichst effiziente Nutzung von Abfällen als Rohstoff- und Energiequelle ist auch für die Zukunft sicherzustellen, dass die Siedlungsabfallwirtschaft ihren Beitrag zum **Ressourcen- und Klimaschutz** in Nordrhein-Westfalen leistet. Dies folgt nicht zuletzt aus Art. 5 Abs. 2 der noch geltenden Abfallrahmenrichtlinie, der ein hohes Niveau des Umweltschutzes bei der Abfallwirtschaftsplanung fordert.

Von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist der Ressourcen- und Klimaschutz bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte sowie der in der Regel daraus abgeleiteten Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen zu berücksichtigen. Zur Minimierung der Transportentfernungen sowie von Transporten insgesamt sind Abfälle in einer dem Entstehungsort am nächsten gelegenen Anlage in Nordrhein-Westfalen zu entsorgen. Dabei ist nicht zwingend auf die örtlich am nächsten gelegene Anlage abzustellen, sondern die Anlage zu wählen, die sich von den Gesamtumständen am nächsten gelegen und unter Berücksichtigung der Anlageninfrastruktur und einer Klimabilanz für den Umweltschutz als am geeignetsten erweist.

Mit dem Abfallwirtschaftsplan wird ferner folgendes Ziel verfolgt: In den Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen sollen in erster Priorität die im Land anfallenden Siedlungsabfälle entsorgt werden. Für die Siedlungsabfallentsorgung nicht benötigte Kapazitäten sollen möglichst für behandlungsbedürftige Gewerbeabfälle aus Nordrhein-Westfalen und für Siedlungsabfälle aus anderen Bundesländern genutzt werden. Dem Prinzip der Nähe entsprechende Importe von Siedlungsabfällen aus anderen europäischen Staaten oder zeitlich befristete Notentsorgungsmaßnahmen können nur dann erfolgen, wenn dadurch die Entsorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus dient der Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, der Darstellung der derzeitigen Strukturen sowie der zukünftigen Entwicklung der Siedlungsabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen.

Eine Zuweisung zu (einzelnen) Hausmüllverbrennungsanlagen oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen und deren Verbindlichmachung erfolgt nicht. Zur Erreichung des Ziels, die in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen im Land selbst zu entsorgen, wäre eine solche Vorgehensweise nicht zielführend, da sie auf den Bereich der Abfallbeseitigung beschränkt wäre (siehe § 29 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG).

In der „Konsenserklärung zwischen dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Betreibergesellschaften der Müllverbrennungsanlagen“ vom 14. September 2005 wird dokumentiert, dass die von der Vereinbarung erfassten Hausmüllverbrennungsanlagen grundsätzlich in der Lage sind, die Anforderungen an eine energetische Verwertung, die der Europäische Gerichtshof in seinem sogenannten „Luxemburg-Urteil“ vom 13.02.2003 (C-458/00) aufgestellt hat, zu erfüllen. Ob es sich konkret um eine energetische Verwertung oder eine Abfallbeseitigung handelt, ist im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenschaften der eingesetzten Abfälle, zu entscheiden.

Nach der Umsetzung der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie wird der Einsatz von Siedlungsabfällen in Abfallverbrennungsanlagen voraussichtlich vollständig oder zumindest weit überwiegend als energetische Verwertung einzuordnen sein. Es zeichnet sich ab, dass die meisten Hausmüllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen die Energieeffizienzkriterien der Abfallrahmenrichtlinie werden erfüllen können.

Die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln haben seinerzeit bestimmte Ausweisungen der von ihnen aufgestellten Abfallwirtschaftspläne für verbindlich erklärt. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster dagegen wurde kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen. Durch die verbindliche Zuordnung der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sollte bewirkt werden, dass spätestens mit Auslaufen der Ausnahmefrist der Abfallablagerungsverordnung am 31. Mai 2005 eine Vorbehandlung behandlungsbedürftiger Siedlungsabfälle in den dort jeweils vorgehaltenen Abfallverbrennungsanlagen erfolgt. Auch sollten ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen und eine ausgeglichene Gebührenbelastung erreicht werden.

Seit der vollständigen Einstellung der Ablagerung behandlungsbedürftiger Abfälle zum 1. Juni 2005 haben sich Ausgangssituation und Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaftsplanung grundlegend verändert. Für die in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle besteht eindeutig Entsorgungssicherheit. Die über den Bedarf für überlassene Abfälle hinausgehenden Kapazitäten werden für behandlungsbedürftige Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen genutzt.

Vor diesem Hintergrund ist gewährleistet, dass die zur Wahl von Standort und Entsorgungstechnik erforderlichen Entscheidungen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern - ggf. auch unter Berücksichtigung benachbarter Körperschaften - sachgerecht und rechtzeitig getroffen werden können, ohne dass eine Verbindlichmachung einzelner Ausweisungen des Abfallwirtschaftsplans geboten ist. Hierdurch wird nicht zuletzt auch den Interessen der Selbstverwaltung der entsorgungspflichtigen Körperschaften und dem Gebot der planerischen Zurückhaltung (vgl. BVerwGE 67, 338) angemessen Rechnung getragen. Insoweit sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch künftig nicht gehindert, sich der Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. des Zweckverbandes oder der delegierenden Vereinbarung) zu bedienen.

Die Wechselwirkung zwischen dem Abfallwirtschaftsplan und den Abfallwirtschaftskonzepten ist insoweit von besonderer Bedeutung als einerseits zur Darstellung des Bedarfs die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen auszuwerten sind (siehe § 29 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG) und auch ausgewertet und berücksichtigt wurden, andererseits der Abfallwirtschaftsplan auch ohne eine Verbindlichmachung einzelner Ausweisungen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Auf-

### 3 Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen

Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zu einer **wettbewerbsorientierten Kreislaufwirtschaft** zur **Schonung der natürlichen Ressourcen**. Durch die Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe und Sekundärbrennstoffe leistet eine Ressourcen schonende Kreislaufwirtschaft zugleich einen wichtigen Beitrag zum **Klimaschutz**. Ungeachtet der bereits erzielten Erfolge bei der Vermeidung und Verwertung von Siedlungsabfällen gilt es weitere Potentiale zu erschließen, um die Nutzung von Abfällen als Rohstoff- und Energiequelle zu optimieren (siehe Kapitel 4).

Neben der Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen wird das Ziel der Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung von Siedlungsabfällen verfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LAbfG).

Siedlungsabfälle sind entsprechend den Bestimmungen des KrW-/AbfG vorrangig zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Zur **Vermeidung** von Siedlungsabfällen können insbesondere die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, eine abfallarme Produktion und Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten beitragen.

Nicht vermeidbare Siedlungsabfälle sind in erster Linie stofflich oder energetisch zu verwerten. Die **Verwertung** hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine möglichst hochwertige Verwertung ist anzustreben. Dem oben genannten Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes dient insbesondere eine **flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung biogener Abfälle** (siehe Kapitel 4).

Zur Umsetzung des Ziels der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern neben der Beachtung des Grundsatzes der Nähe (siehe Kapitel 1.5) und einer Optimierung der Erfassung und Verwertung biogener Abfälle (siehe Kapitel 4) Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen im Rahmen ihrer Entsorgungspflicht durchzuführen. Dazu zählen u. a. eine ortsnahe Beratung und Information über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit einer Behandlung zu unterziehen. Die Beseitigung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle hat in dafür geeigneten Anlagen auf hohem technischem

Niveau im Inland, in der Nähe ihres Entstehungsortes (**Grundsatz der Nähe**) zu erfolgen.

Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Land selbst zu beseitigen (**Grundsatz der Autarkie**).

Um auch zukünftig die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen anfallenden Siedlungsabfälle entsprechend den Grundsätzen der Nähe und der Autarkie zu gewährleisten (**Entsorgungssicherheit**), ist eine angemessene Anlageninfrastruktur vorzuhalten. Diese hat sich am Ziel einer wettbewerbsorientierten Kreislaufwirtschaft auszurichten.

Bei allen Maßnahmen der Abfallentsorgung ist unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 1 und 2 LAbfG eine möglichst **kostengünstige Lösung** anzustreben.

#### **4 Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Ressourcen- und Klimaschutz**

Die Siedlungsabfallwirtschaft leistet einen beachtlichen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen.

Ungefähr die Hälfte der in privaten Haushalten anfallenden Abfälle, wie z.B. Bio-, Grünabfälle, Papier, Glas und Metalle wird stofflich verwertet. Durch eine weitgehend flächendeckende getrennte Sammlung konnte die verwertete Menge bei den Bio- und Grünabfällen im Zeitraum von 1995 bis 2007 nahezu verdoppelt werden.

Der mit Abstand wichtigste Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz wurde durch die vollständige Beendigung der Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle und die Fassung bzw. Nutzung von Deponiegas bei bestehenden Deponien geleistet.

Die Leistungen der Siedlungsabfallwirtschaft zur Emissionsminderung in Deutschland werden in einer im Auftrag des Umweltbundesamtes vom Öko-Institut erstellten Studie mit 46 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten für die Jahre 1990 bis 2005 beziffert. Der überwiegende Anteil resultiert aus der Reduzierung der Methan-Emissionen aus Deponien. Es wird damit gerechnet, dass durch Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft bundesweit weitere 5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente eingespart werden können. Die Abfallwirtschaft hätte dann im Zeitraum von 1990 bis 2020 rund 10 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Einsparungen in Deutschland erbracht.

In Nordrhein-Westfalen wurden bereits weit vor dem vollständigen Ausstieg aus der Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle zum 31.05.2005 große Teile des Siedlungs-

abfalls thermisch behandelt. Der Anteil der nicht stofflich verwerteten Abfälle, die thermisch behandelt werden, ist von 47 % im Jahr 1995 auf 98 % im Jahr 2007 angestiegen. Die im Abfall enthaltene Energie wird bei der Verbrennung in nutzbare Energieformen umgewandelt und neben der Nutzung für den Eigenbedarf in Form von Strom, Fernwärme oder Prozessdampf exportiert. Bei der Kraft-Wärme-Kopplung wird sowohl Strom als auch Fernwärme bereitgestellt. Allein die Stromabgabe der Hausmüllverbrennungsanlagen bewegte sich im Jahr 2005 in einer Größenordnung von 2,3 bis 2,8 Mrd. Kilowattstunden. Durch die Verwendung von Siedlungsabfällen als Energieträger werden somit erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub> eingespart.

Zur Ermittlung weiterer Optimierungsmöglichkeiten für die Siedlungsabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf den Klima- und Ressourcenschutz hat das MUNLV eine Studie initiiert, deren Erarbeitung von einem Expertenkreis begleitet wurde. Ein Ziel dieser Studie ist es, neben der Rolle von Abfällen als Energieträger ihre Bedeutung als Rohstoffquelle stärker in den Blickpunkt zu rücken.

Im Rahmen der Studie wurden verschiedene Handlungsoptionen zur Stärkung des Klima- und Ressourcenschutzes in der Siedlungsabfallwirtschaft betrachtet. Dabei handelte es sich einerseits um eine Erhöhung der Wertstoffabschöpfung bei Bio- und Grünabfällen und PPK sowie eine verstärkte Wertstoffausschleusung aus dem Sperrmüll. Außerdem wurden Handlungsoptionen bei der Bio- und Grünabfallbehandlung (Kompostierung/Vergärung) sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Hausmüllverbrennungsanlagen und zur Verbesserung der Qualität der Rostaschen (bzw. Schlacken) untersucht.

Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse der Studie mit Querbezügen zum Abfallwirtschaftsplan und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dargestellt. Bezüglich einer umfassenden und detaillierten Darstellung der Ergebnisse wird auf die Internet-Seite des MUNLV<sup>13</sup> verwiesen; dort steht die Studie „Ressourcen- und Klimaschutz in der Siedlungsabfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen - Zukünftige Potentiale und Entwicklungen“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Der aktuelle Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klimaschutz liegt bei ca. 1,95 Mio. t eingesparten CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr. Des Weiteren können durch die derzeitige Bio- und Grünabfallverwertung Ressourcen wie z.B. ca. 9.300 t/a Rohphosphat oder ca. 100.000 m<sup>3</sup>/a Torf eingespart werden. Die aktuell verwerteten Mengen an Altpapier führen zu einer Zellstoffeinsparung in Höhe von ca. 940.000 t/a. Auf

---

<sup>13</sup> <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/siedlungsabfaelle/ressourcen/index.php>

dieser Grundlage wurde im Rahmen der Studie für verschiedene Handlungsoptionen der jeweils zusätzlich leistbare Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz ermittelt.

Die größten Einsparpotentiale für den Klimaschutz liegen im Bereich der Effizienzsteigerung von Hausmüllverbrennungsanlagen. Bei Umsetzung realistischer Szenarien können zwischen 145.000 und 215.000 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr zusätzlich eingespart werden. Dies entspricht 7,4 % bzw. 11 % des bisherigen Beitrags der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klimaschutz und einer Steigerung um 27 % bzw. 40 % bezogen auf den aktuellen Beitrag der Hausmüllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen. Bezüglich des Ressourcenschutzes können die bereits erreichten Einsparungen durch Hausmüllverbrennungsanlagen um weitere 7 % bis 11 % (Braunkohle) und 8 % bis 11 % (Steinkohle) gesteigert werden.

Zur Förderung des Ressourcen- und Klimaschutzes sind die Kreise und kreisfreien Städte daher gehalten, die Energieeffizienz von Hausmüllverbrennungsanlagen als Kriterium bei der Ausschreibung und Vergabe der thermischen Behandlung von behandlungsbedürftigen Siedlungsabfällen zu berücksichtigen.

In Nordrhein-Westfalen hat die getrennte Wertstofffassung bereits ein hohes Niveau erreicht. Im Jahr 2007 wurden folgende Wertstoffmengen erfasst:

- 1,96 Mio. t Bio- und Grünabfälle, das entspricht 109 kg/E\*a
- 1,33 Mio. t Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), das entspricht 74 kg/E\*a
- 0,56 Mio. t Leichtverpackungen, das entspricht 31 kg/E\*a
- 0,39 Mio. t Glas, das entspricht 22 kg/E\*a

Dennoch ist von zusätzlich abschöpfbaren Potentialen insbesondere bei den Bio- und Grünabfällen auszugehen. Im Rahmen der Studie wurden daher die Auswirkungen einer Erhöhung der getrennt erfassten Menge von 64 kg/E\*a (2006) auf 83 kg/E\*a bzw. 102 kg/E\*a (optimistisches Szenario) bei den Bioabfällen und von 40 kg/E\*a (2006) auf 45 kg/E\*a bei den Grünabfällen betrachtet. Dabei handelt es sich jeweils um landesweite Durchschnittswerte<sup>14</sup>. Es ist zu berücksichtigen, dass die thermisch zu behandelnde Hausmüllmenge sich bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen verringern würde.

Als Ergebnis ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich durch eine erhöhte Abschöpfung von Bio- und Grünabfällen nennenswerte Einsparungen bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen erzielen ließen. Positive Effekte wären auch im Hinblick auf die Ressourcenschonung zu verzeichnen. Eine erhöhte Abschöpfung von Bio- und Grünabfällen ließe

---

<sup>14</sup> Für die Verwendung als Zielwerte bzw. für detaillierte Betrachtungen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wäre eine Differenzierung der im Rahmen der Studie verwendeten landesweiten Durchschnittswerte entsprechend der jeweiligen Siedlungsstruktur erforderlich.

sich kurzfristig und in der Regel kostenneutral umsetzen. Zusätzliche CO<sub>2</sub>-Einsparungen ließen sich durch eine Änderung der Behandlungsverfahren bei Bio- und Grünabfällen (Erhöhung des Anteils der Bioabfallvergärung) erzielen.

Bei einer Bioabfallabschöpfung in Höhe von 83 bzw. 102 kg/E\*a könnten zusätzlich 20.340 bzw. 29.210 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr eingespart werden. Eine höhere Abschöpfung in Kombination mit einer verstärkten anaeroben Behandlung (Vergärung) erbrächte eine Einsparung in Höhe von 33.500 bzw. 45.360 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr. Bezogen auf den aktuellen Beitrag der Bioabfälle zum Klimaschutz könnte eine um den Faktor 4 bis 5,5 höhere CO<sub>2</sub>-Einsparung erreicht werden. Durch die zusätzlichen Kompostmengen ließen sich ca. 13.300 bzw. 26.600 m<sup>3</sup>/a Torf und 1.800 bis 3.640 t/a Rohphosphat ersetzen.

Vor diesem Hintergrund sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gehalten, im Rahmen der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte Maßnahmen zu Einführung bzw. Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen zu prüfen und entsprechend auf die für das Einsammeln und Befördern zuständigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzuwirken. Die Ergebnisse der Prüfung sowie die den jeweiligen Entscheidungen zugrunde liegenden Kriterien sind in den kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten darzustellen und zu erläutern (siehe Kapitel 1.2).

Darüber hinaus sollten die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Information und Beratung, weitere Möglichkeiten für ein Ressourcen schonendes und auf den Klimaschutz ausgerichtetes Verhalten aufzeigen.

Transporte jeglicher Art sind mit nachteiligen Wirkungen auf Ressourcen und Klima verbunden. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Entfernungen, über die Siedlungsabfälle zurzeit in der Regel transportiert werden, sind die Einsparpotentiale durch Optimierungen im Bereich des Transports im Vergleich zu anderen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen eher gering. Bei zukünftigen Ausschreibungen bzw. Vergaben von Entsorgungsdienstleistungen ist sowohl aufgrund des abfallrechtlich vorgegebenen Näheprinzips als auch aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes auf möglichst geringe Transportentfernungen zu achten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben darauf hinzuwirken, dass die Entsorgung in einer dem Entstehungsort am nächsten gelegenen Anlage erfolgt (siehe Kapitel 1.5).